

A b s i c h t s e r k l ä r u n g
zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland
bei Umsiedlung auf Neuland

Problemdarstellung

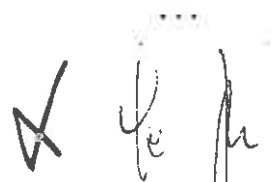
Im Rheinischen Braunkohlenrevier werden von Rheinbraun für bergbauliche Zwecke Flächen in Anspruch genommen, die als Pachtland zur Existenzsicherung der im Abbaugbiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich beigetragen haben.

Für das Pachtland bestehen zum Teil schriftliche, häufig aber auch mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtverhältnisses kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, daß die Bewirtschaftung des Pachtlandes ohne bergbauliche Inanspruchnahme auf nicht absehbare Zeit fortgeführt worden wäre und das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung gestanden hätte.

Angesichts der großen Bedeutung des Pachtlandes für die meisten der zu verlagernden Betriebe hängt die Entscheidung der Landwirte (Hofeigentümer und deren Betriebsnachfolger) zur Umsiedlung auf Neuland, insbesondere auch im Hinblick auf ihre weitere Existenz am neuen Standort, maßgeblich von der langfristigen Sicherung des Pachtlandes ab, da

- ein Flächenzukauf auch ohne Umsiedlung in der Regel nicht finanzierbar ist,
- eine innerbetriebliche Aufstockung aufgrund von Kontingentierung und hohem Kapitalbedarf nur in Sonderfällen möglich ist und
- der Anbau von Sonderkulturen bzw. Feldgemüse auf Neulandböden nach bisherigen Erfahrungen nur eingeschränkt in Betracht kommt.

21.12.92 PL



Aufgrund der existentiellen Interessen der zur Verlagerung anstehenden landwirtschaftlichen Betriebe, auch künftig Pachtland am neuen Standort langfristig zu erhalten, ist Rheinbraun bereit, bei der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auf Neuland und im Hinblick auf tagebauangrenzende Standorte wie folgt zu verfahren:

1. Ersatzpachtland

1. Rheinbraun wird den selbstwirtschaftenden Landwirten, denen sie ein Angebot zur Umsiedlung auf Neuland unterbreitet und denen im Zuge der Umsiedlung Pachtland von Dritten verlorenght, bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten.

Als Pachtland von Dritten gelten auch solche Flächen im Abbaugbiet, die Rheinbraun innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat.

2. Das Ersatzpachtland ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Besitzübergang der Eigentumsflächen zur Verfügung zu stellen. So lange von Rheinbraun das Ersatzpachtland nicht überlassen wird, erhält der Umsiedler eine angemessene, den ortsüblichen Bedingungen entsprechende Geldentschädigung. Die Dauer der Ersatzpachtgestellung verringert sich um den Zeitraum, für den eine Geldentschädigung gezahlt wird.

3. Das Ersatzpachtland wird für die Restlaufzeit der bestehenden Pachtverträge, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren, zur Verfügung gestellt. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht für Rheinbraun besteht jedoch nicht, wenn die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verpachtung endet nach Ablauf von 18 Jahren seit deren Beginn.

4. Das Ersatzpachtland wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, daß das Pachtverhältnis binnen 6 Monaten zum 01.11. eines Jahres aufgehoben wird, wenn verpachtete Flächen für eine Eigentumsabgabe an Umsiedler oder für betriebliche Zwecke Rheinbrauns benötigt werden und dem Pächter von Rheinbraun an anderer betriebswirtschaftlich vertretbarer Stelle vergleichbares Pachtland zur Verfügung gestellt wird.
5. Rheinbraun wird dem Landwirt für die Dauer der Verpachtung an den Ersatzflächen ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall einräumen; dies gilt jedoch nicht im Falle der Eigentumsabgabe an Umsiedler oder wenn die Flächen für betriebliche Zwecke Rheinbrauns (Ziffer 4) benötigt werden.

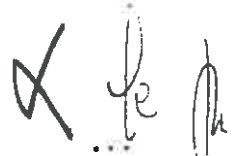
Sofern Rheinbraun Ersatzflächen für Ersatzpachtland nach Ziffer 4 bereitstellt, ist das Vorkaufsrecht auch an diesen Ersatzflächen einzuräumen.

6. Rheinbraun wird den in Ziffer 1 genannten Landwirten diese Absichtserklärung vor Abschluß des Umsiedlungsvertrages aushändigen, auf Verlangen erläutern und dieses jeweils schriftlich festhalten.

II. Zusatzpachtland

In einer gewachsenen Agrarstruktur kann insbesondere von entwicklungsfähigen Betrieben für die weitere Betriebsentwicklung vielfach auf Flächen zur Aufstockung durch ausscheidende Landwirte zurückgegriffen werden. Im Umfeld der umgesiedelten Betriebe scheiden jedoch über viele Jahre hinaus keine bzw. nur vereinzelte Betriebe aus. Somit stehen Landwirten in Weilern nach den bisherigen Erfahrungen Aufstockungsflächen nicht im gleichen Maße, wie in einer vom Tagebau unbeeinflussten Agrarlandschaft, zur Verfügung.

Zur Entwicklung dieser Betriebe wird sich Rheinbraun verstärkt bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zusatzpachtflächen für längere Dauer zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur Existenzsicherung dieser Betriebe zu leisten.



III. Tagebauangrenzende Standorte

Auf tagebauangrenzenden Standorten können Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Flächen durch den Bergbautreibenden die Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten der dort wirtschaftenden Betriebe beeinträchtigen. Um diese Betriebe nicht zu gefährden, sollten in Tagebau-Randbereichen genügend Flächen zur Verfügung stehen. Daher sollten landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, auf Wunsch der Betroffenen frühzeitig, insbesondere auf Neuland oder außerhalb des Braunkohlenreviers, umgesiedelt werden, wenn der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Hierzu wird die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland gehört. Auch von den Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben.

Köln, den 21.12.1992

Rheinbraun Aktiengesellschaft

Handwritten signature